

Patientenverfügung – Betreuungsverfügung - Vorsorgevollmacht

Gerade jetzt, wo wieder ein Jahr vergangen ist, denken viele Menschen an Sachen, die sie schon seit Längen vor sich herschieben und niemals umgesetzt haben. Die sogenannte Patientenverfügung ist eine davon.

Eine Patientenverfügung (oder Patiententestament) regelt, inwiefern man behandelt werden darf / soll und ob eine medizinische Behandlung bei aussichtsloser Situation eingestellt werden kann. Die Ärzte sind im Zweifel dazu angehalten, das Leben möglichst lange zu erhalten. Sollte ein Patient jedoch die Priorität auf Schmerzfreiheit und nicht auf Lebensverlängerung setzen, so empfiehlt sich eine Patientenverfügung in der dies geregelt ist. Auch für den Fall, dass man ausschließen oder explizit erlauben möchte, etwa mit neuen, noch in klinischer Erprobung befindlichen Medikamenten behandelt zu werden oder fremde Organe erhalten möchte / nicht erhalten möchte, kann dies in einer Patientenverfügung geregelt werden. Eine Patientenverfügung hat idealerweise drei Teile. Im ersten Teil wird die Einstellung zu Leben/Tod und Gesundheit/Krankheit des Patienten dargelegt, im zweiten Teil werden Anweisungen zur Behandlung, Wiederbelebung, künstlicher Ernährung, Beatmung und chronischen Krankheiten im Endstadium gegeben und im letzten Teil sollte ein Bevollmächtigter ernannt werden, bestimmten medizinischen Behandlungen zuzustimmen oder diese abzulehnen.

Die Patientenverfügung sollte alle ein bis zwei Jahre erneut unterschrieben und mindestens bei dem Bevollmächtigten und einer weiteren Person hinterlegt werden. Hilfreich ist auch eine kleine Hinweiskarte im Geldbeutel, die den Bevollmächtigten nennt und auf die Existenz einer Patientenverfügung hinweist.

Oftmals wird die Patientenverfügung gleichzeitig mit einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht verfasst. Eine Betreuungsverfügung benennt eine vertrauenswürdige Person, welche im Falle einer notwendigen Betreuung vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll. Die Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine andere Person (ohne Vormundschaftsgericht), die im Falle der Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln kann.

Ein Rat an dieser Stelle, der für sämtliche Schriftstücke gelten sollte: Unterschreiben Sie nichts, von dem Sie nicht sicher wissen, was es bedeutet.

Generell lässt sich in diesen Fällen sagen, dass niemand gerne über den schlimmen Fall von schweren Krankheiten nachdenkt. Sollte der aber Fall eintreten, sind derartige Verfügungen sowohl dem Patienten, als auch dessen Umfeld von Nutzen.